



Verfügung Nr. 1547

Vom 16. Dezember 2009 / VJF/BL

Einschränkung der Fischerei im Kanton Basel-Landschaft auf der ganzen Fliessstrecke der Birs und des Rheins und dem Unterlauf der Ergolz von der Mündung in den Rhein bis zum Hülftenfall

Mit Verfügung Nr. 539/2009 hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Fischerei in der Birs für bestimmte Fischarten und Grössenklassen bestimmter Fischarten eingeschränkt oder verboten. Einschränkungen drängten sich aufgrund erhöhter Werte an polychlorierten Dibenzodioxinen, Dibenzofuranen (PCDD/PCDF) und dioxinähnlichen polychlorierte Biphenylen (diox PCB) sowie auch weiterer polychlorierter Biphenyle (PCB) auf der ganzen Fliessstrecke der Birs im Kanton Basel-Landschaft auf. Die in der Birs gemessenen Belastungen der Fische sind heterogen und Massnahmen sind streckenbezogen anzuordnen.

Das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen wurde zudem beauftragt, Bachforellen und Äschen grösser als 40 cm untersuchen zu lassen und entsprechende Untersuchungen bei den Hauptfischarten im Rhein zu veranlassen.

Die Untersuchungen in der Birs ergaben, dass Bachforellen grösser als 50 cm auf der ganzen Fliessstrecke im Kanton Basel-Landschaft eine PCB Belastung grösser als 25 pg/g Fisch aufweisen, jedoch auf verschiedenen Streckenabschnitten das Fangfenster auf 50 cm angehoben werden kann.

Die Untersuchungen von Aal, Rotaugen und Barbe im Rhein haben gezeigt, dass:

- Aale grösser als 50 cm eine deutlich erhöhte PCB-Belastung (> 25 pg/g Fisch) aufweisen und daher nicht verzehrt werden dürfen;
- Rotaugen eine PCB-Belastung zwischen 9.5 und 20.5 pg/g Fisch aufweisen und
- Barben, grösser als 50 cm eine deutlich erhöhte PCB-Belastung (> 25 pg/g Fisch) aufweisen und in der Grössenklasse zwischen 35 und 50 cm eine PCB-Belastung zwischen 11 und 22 pg/g Fisch aufweisen.

Aal, Rotaugen und Barbe wandern in die Unterläufe von Birs und Ergolz ein; die Untersuchungsergebnisse sind auf diese Flussstrecken zu übertragen.

Die beiden Bundesämter für Gesundheit (BAG) und Umwelt (BAFU) haben in Zusammenarbeit mit betroffenen Kantonen Empfehlungen zur Expositionsbegrenzung der Bevölkerung bei der Aufnahme von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB durch den Konsum von Fischen aus Schweizer Gewässern veröffentlicht und Verzehrsempfehlungen formuliert (Aktenzeichen H522-0181 vom Dezember 2008).

://: Unter Berücksichtigung der Empfehlungen von BAG und BAFU, obiger Erwägungen und den Fischuntersuchungsergebnissen im Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 und Art. 6 des eidg. Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 verfügt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:

A. Einschränkungen der Fischerei an der Birs

1. Auf der ganzen Fließstrecke der Birs dürfen Bachforellen bis zu einer Grösse von 30 cm uneingeschränkt gefangen, verzehrt und an Dritte abgegeben werden.
2. Auf der ganzen Fließstrecke der Birs dürfen Bachforellen, grösser als 50 cm nicht gefangen und nicht verzehrt werden. Solche gefangenen Bachforellen sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
3. Auf der Fließstrecke der Birs unterhalb des Wasserfalls in Laufen bis zur Birsbrücke beim Schloss Angenstein dürfen Bachforellen bis zu einer Grösse von 50 cm uneingeschränkt gefangen, verzehrt und an Dritte abgegeben werden.
4. Auf den beiden Fließstrecken der Birs von der Kantonsgrenze zum Kanton Jura bis zum Wasserfall in Laufen und ab der Birsbrücke Angenstein in Aesch bis zur Mündung in den Rhein dürfen Bachforellen zwischen 31 und 50 cm gefangen und auf eigene Verantwortung verzehrt werden. Die Abgabe von Fischen dieser Grössenklasse an Dritte ist verboten.
5. Aeschen in der Grössenklasse von 35 bis 40 cm dürfen unterhalb des Wasserfalls Laufen gefangen, verzehrt und an Dritte abgegeben werden. Grössere Aeschen sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
6. Aeschen oberhalb des Wasserfalls Laufen dürfen in der Grössenklasse von 35 cm bis 40 cm gefangen und auf eigene Verantwortung verzehrt werden. Die Abgabe von Fischen dieser Grössenklasse an Dritte ist verboten. Grössere Aeschen sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
7. Barben in der Grössenklasse von 35 bis 50 cm dürfen auf der ganzen Fließstrecke gefangen und auf eigene Verantwortung verzehrt werden. Die Abgabe von Barben an Dritte ist verboten. Grössere Barben sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
8. Aale dürfen auf der ganzen Fließstrecke der Birs nicht gefangen werden und sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
9. Rotaugen dürfen auf der ganzen Fließstrecke der Birs gefangen und auf eigene Verantwortung verzehrt werden. Die Abgabe von Rotaugen an Dritte ist verboten.

B. Einschränkungen der Fischerei am Rhein

10. Barben in der Grössenklasse von 35 bis 50 cm dürfen auf der ganzen Fließstrecke des Rheins gefangen und auf eigene Verantwortung verzehrt werden. Die Abgabe von Barben an Dritte ist verboten. Grössere Barben sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
11. Aale dürfen auf der ganzen Fließstrecke des Rheins nicht gefangen werden und sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
12. Rotaugen dürfen auf der ganzen Fließstrecke des Rheins gefangen und auf eigene Verantwortung verzehrt werden. Die Abgabe von Rotaugen an Dritte ist verboten.

C. Einschränkungen der Fischerei an der Ergolz

13. Barben in der Grössenklasse von 35 bis 50 cm dürfen von der Mündung in den Rhein bis zum Hülftenfall gefangen und auf eigene Verantwortung verzehrt werden. Die Abgabe von Barben an Dritte ist verboten. Grössere Barben sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
14. Aale dürfen von der Mündung in den Rhein bis zum Hülftenfall nicht gefangen werden und sind in das Gewässer zurückzusetzen; davon ausgenommen ist die Verwendung als Trophäenfisch.
15. Rotaugen dürfen von der Mündung in den Rhein bis zum Hülftenfall gefangen und auf eigene Verantwortung verzehrt werden. Die Abgabe von Rotaugen an Dritte ist verboten.

Für den Verzehr von aus Gewässern des Kantons Basel-Landschaft gefangene Fische wird auf Verfügung Nr. 1548 "Verzehrsempfehlungen für im Kanton BL gefangene Fische" der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verwiesen.

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

Peter Zwick, Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung und schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidegebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Einer allfälligen Beschwerde wird im Hinblick auf das angestrebte Ziel die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung an:

An alle Fischereivereine im Kanton Basel-Landschaft

KFVBL, Kantonaler Fischereiverband BL, p.a. Urs Campana, Hauptstrasse 30, CH-4417 Ziefen

Gemeinden mit Birspachtstrecken

Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen